

Kreis Schreiben

des

Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend die an die kriegführenden Staaten und an die Mächte, welche als Garanten der Verträge von 1815 erscheinen, gemachte Kundgebung.

(Vom 18. Juli 1870.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Wir theilen Ihnen in der Beilage zur gefälligen Kenntnissnahme einen Abdruck der „Notifikation“ mit, die wir, in Vollziehung eines Auftrags der Bundesversammlung vom 16. dies, betreffend die Wahrung der Neutralität der Schweiz und der Integrität ihres Gebietes*), an die Mächte, welche als Garanten der Verträge von 1815 erscheinen**), sowie an die Regierungen verschiedener anderer Staaten, deren Beziehungen zur Schweiz es als geboten erachten (siehe***), unterm heutigen Datum erlassen haben.

Gleichzeitig benutzen wir den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen.

Bern, den 18. Juli 1870.

Im Namen des schweiz Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

*) Siehe Seite 5 hievor.

**) Frankreich, Preußen, Oesterreich, Rußland, Großbritannien, Schweden und Norwegen, Spanien, Portugal.

***) Italien, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Belgien, Niederlande, Dänemark und Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Diplomatische Notifikation an die Mächte.

Seiner Excellenz &c. &c.

Die Verträge von 1815 sichern der Schweiz den Genuß immerwährender Neutralität und die Unverletzbarkeit ihres Gebietes zu; auch erklären sie gewisse Landesstücke, welche früher integrierende Bestandtheile des Königreichs Sardinien ausmachten, gegenwärtig aber in Folge des Turiner Vertrages vom 24. März 1860 in den Besitz Frankreichs gelangt sind, als in der schweizerischen Neutralität inbegriffen.

Nachdem die Hoffnungen auf eine friedliche Beilegung des wegen der spanischen Thronbesetzung zwischen Frankreich und Preußen entstandenen Konfliktes gescheitert und die Waffen bereits ergriffen worden sind, hält es die schweizerische Eidgenossenschaft für angemessen, sich rechtzeitig und ohne Rückhalt über die Stellung auszusprechen, welche sie auf gewisse Eventualitäten hin einzunehmen gedenkt.

Der Bundesrath erklärt demnach, im besondern und einmützig ertheilten Auftrage der Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, daß die Schweiz ihre Neutralität und die Integrität ihres Gebietes auch während des bevorstehenden Krieges mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln aufrecht erhalten und wahren werde. Sie wird diese, den europäischen Verträgen, sowie ihrer Lage und ihren innern Bedürfnissen gleichsehr zusagende Stellung gegen Jedermann in guten Treuen erfüllen, aber auch für den Fall, daß wider Erwarten Antastungen gegen dieselbe erfolgen sollten, im Bewußtsein ihres guten Rechtes, dieselben mit aller Entschiedenheit zurückweisen.

In Beziehung auf die erwähnten Gebietstheile von Savoyen, welche laut der Erklärung der hohen Mächte vom 29. März 1815, der Wiener Schlußakte vom 9. Juni 1815, dem Frieden von Paris vom 20. Mai 1815, Art. III, und der Urkunde über die Anerkennung und Gewährleistung der schweizerischen Neutralität vom nämlichen Tage der gleichen Neutralität wie die Schweiz theilhaftig sind, Rechte, welche im Art. 2 des Eingangs erwähnten Turinervertrags vom 14. März 1860 von Seite Frankreichs und Sardinien ihre erneute Anerkennung gefunden haben, muß sich der schweizerische Bundesrath erlauben, darauf hinzuweisen, daß der Schweiz das Recht zusteht, diese Gebietstheile

zu besetzen. Der Bundesrath wird von diesem Rechte Gebrauch machen, sofern ihm solches zur Sicherung der schweizerischen Neutralität und der Integrität des schweizerischen Gebietes erforderlich erscheinen sollte; er wird indeß die in den genannten Verträgen bezeichneten Beschränkungen seiner Berechtigung genau beachten und sich bezüglich der Anwendung derselben mit der kaiserlich französischen Regierung ins Einvernehmen setzen.

Der schweizerische Bundesrath gibt sich der Erwartung hin, daß diese offenen Erklärungen über die von der Schweiz den kommenden Ereignissen gegenüber einzunehmende Haltung sowohl bei den kriegsführenden Staaten, als bei den übrigen hohen Garanten der Wienerverträge eine wohlwollende Aufnahme finden und dieselben überzeugen werden, daß bei deren Anwendung die Schweiz den Standpunkt genau einhält, welchen sie nach den bestehenden Verträgen einzunehmen berechtigt ist.

In dieser Hoffnung ergreift er den Anlaß, Seiner Excellenz u. u. die Versicherung ausgezeichnete Hochachtung auszusprechen.

Bern, den 18. Juli 1870.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schick.

Antworten auf die vorstehende diplomatische Notifikation der Schweiz:

a. Von Frankreich.

Le Ministre des Affaires Etrangères de France au Ministre de la Confédération Suisse à Paris.

Paris, le 17 Juillet 1870.

Monsieur!

Vous avez bien voulu me faire savoir, au nom du Conseil Fédéral, qu'en présence de la situation actuelle, il est fermement résolu à sauvegarder par tous les moyens en son pouvoir la neutralité de la Suisse et qu'il se dispose à porter cette déclaration à la connaissance de tous les cabinets de l'Europe.

Ainsi que vous le rappelez, le Gouvernement de l'Empereur a saisi toutes les occasions de témoigner l'importance qu'il attache au maintien de la neutralité de la Suisse. Il ne pouvait donc accueillir qu'avec faveur la résolution dont vous avez été chargé de lui donner connaissance. Il apprécie le sentiment qui a porté le Gouvernement de la Confédération à prendre l'initiative de cette communication auprès de lui, et, fermement résolu, en ce qui le concerne, à ne point se départir de ses obligations internationales, il est heureux de pouvoir compter sur l'efficacité des mesures adoptées par le Conseil Fédéral, pour assurer de la part de toutes les puissances, la stricte exécution des stipulations européennes sous la sauvegarde desquelles la Suisse est placée.

Agréez les assurances etc.

Le Ministre des Affaires Etrangères:
Gramont.

b. Von Preußen.

Die Neutralität der Schweiz steht vertragsmäßig fest. Wir haben zur Wahrung derselben durch die eidgenössischen Streitkräfte volles Vertrauen, und es bürgen unsere Vertragstreue und Deutschlands freundnachbarliches Verhältniß zur Schweiz für die Achtung dieser Neutralität durch Deutschland.

Bismarck.

(Telegramm vom 21. Juli 1870, von der Gesandtschaft des Norddeutschen Bundes eingereicht.)

Proklamation

des

schweiz. Bundesrathes an das Schweizervolk, betreffend die
Wahrung der Neutralität der Schweiz.

(Vom 20. Heumonath 1870.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Der in Europa glücklich waltende Friede scheint durch ungeahnte Ereignisse plötzlich in seinen innersten Fugen zusammenbrechen zu sollen.

Die Absicht der gegenwärtigen spanischen Regierung, den Prinzen Leopold von Hohenzollern-Sigmaringen auf den Thron dieses Königreichs zu erheben, hat die Veranlassung zu Verwicklungen gegeben, die, wie es scheint, nur durch einen Krieg zwischen Frankreich und Deutschland ihre Lösung finden können.

Die Haltung, welche die Eidgenossenschaft in diesen inhaltsschweren Tagen einzunehmen hat, ist ihr durch ihre Geschichte und durch ihre bisherige Politik klar vorgezeichnet.

Sie ist sich bewußt, daß ihr Heil darin liegt, sich in fremde Händel nicht einzumischen, dagegen aber jede Beeinträchtigung ihrer Interessen, jede Verletzung ihres Gebietes mit männlicher Entschlossenheit zurückzuweisen.

Nach diesen beiden Rücksichten sind die erforderlichen Maßnahmen theils bereits getroffen, theils mit dem erforderlichen Ernste vorbereitet.

Die eben hier in Bern tagende Bundesversammlung hat denn auch in der Sitzung vom 16. laufenden Monats mit Einmuth folgenden Beschluß gefaßt:

„Art. 1. Die schweizerische Eidgenossenschaft wird bei dem bevorstehenden Kriege ihre Neutralität mit allem Nachdruck festhalten.“

„Der Bundesrath wird beauftragt, diese Erklärung in einer angemessenen Kundgebung den kriegführenden Staaten und den Mächten, welche als die Garanten der Verträge von 1815 erscheinen, zur Kenntniß zu bringen.

„Art. 2. Das von dem Bundesrathe erlassene Truppenaufgebot wird bestätigt.

„Art. 3. Der Bundesrath ist ermächtigt, die zur Aufrechthaltung der Neutralität und zur Sicherstellung des schweizerischen Gebietes weiter erforderlichen Truppen aufzubieten und die übrigen nöthigen Vertheidigungsmaßregeln anzuordnen.

„Art. 4. Dem Bundesrathe wird ein unbedingter Kredit zur Bestreitung der Ausgaben eröffnet, welche er in Anwendung der ihm in dem vorhergehenden Artikel ertheilten Vollmachten zu machen sein wird.

„Insbesondere erhält der Bundesrath die Ermächtigung zum Abschlusse allfällig erforderlich werdender Anleihen.

„Art. 5. Die Bundesversammlung schreitet sofort zur Ernennung des Oberbefehlshabers und des Chefs des Generalstabes.

„Art. 6. Der Bundesrath hat der Bundesversammlung bei ihrem nächsten Zusammentritte über den Gebrauch, den er von den ihm kraft des gegenwärtigen Beschlusses ertheilten Vollmachten gemacht haben wird, Rechenschaft abzulegen.

„Art. 7. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.“

Ferner wurde am 19. Juli zum Oberbefehlshaber der aufgestellten eidgenössischen Truppen der Herr eidg. Oberst Hans Herzog, von Narau, und am 20. gleichen Monats zum Chef des Generalstabes der Herr eidg. Oberst Rudolf Paravicini, von Basel, ernannt.

Bereits haben wir die Auszüglermannschaften der Divisionen 1, 2, 6, 7 und 9 zu den Fahnen gerufen und diejenigen der übrigen Divisionen aufs Piket gestellt, um allen möglichen Ereignissen, die uns bedrohen könnten, mit dem nöthigen Nachdrucke begegnen zu können.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Es gereicht uns zur hohen Befriedigung, Euch die beruhigende Versicherung geben zu können, daß die für den Feldzug bestimmten Heerestheile in jeder Beziehung so ausgerüstet sind, daß sie darin die Mittel finden können, ihre Sendung in allen Ehren zu erfüllen.

Es werden auch diesmal wieder schwere Opfer von Euch gefordert werden müssen; allein die Stimme der vaterländischen Behörden hat

beim Schweizervolke noch jeweilen einen freudigen und begeisterten Wiederhall gefunden, wenn es galt, das Vaterland zu schirmen und die Schweizerehre unbeflekt der Zukunft zu überliefern.

An der Hand der Geschichte und Erfahrung dürfen wir die zuversichtliche Erwartung hegen, daß Ihr die Euch angemutheten Lasten mit altheidgenössischer Standhaftigkeit tragen, daß Ihr heute wie immer bereit sein werdet, die Verfügungen Eurer Behörden, die ja nur der Ausdruck Eures souveränen Willens sind, mit allen Kräften zu unterstützen.

Eidgenössische Wehrmänner! Lebhaft bedauern wir, daß wir gezwungen durch Geschicke, an denen wir nicht Schuld tragen, Euch dem heimatlichen Kreise und Eueren gewohnten friedlichen Beschäftigungen entziehen müssen.

Wir wissen aber, daß Ihr jetzt und alle Zeit dem geliebten Banner, dem weißen Kreuz im rothen Felde, mit Freude folgen werdet. Wir wissen, daß der Eidgenosse, Bürger und Soldat zugleich, zum freien und unentweiheten Vaterlande wie zu einem Heiligthum emporsehaut, in dessen Schirmung er die erste Aufgabe seines Waffendienstes zu erkennen gewohnt ist.

Wir wissen aber auch, daß Ihr, eingedenk der vor Allen dem Republikaner geziemenden Mannszucht, nie vergessen werdet, daß diejenigen, bei denen Ihr Eure Standquartiere nehmen sollet, Euch nicht Fremde, sondern daß sie Euerer Miteidgenossen und Brüder sind.

Empfanget zum voraus für Euerer Hingabe die volle Anerkennung des dankbaren Vaterlandes. Hoffen wir zu Gott, daß es uns gegeben sei, auch diese Krise in allen Ehren und des Schweizernamens würdig zu bestehen, wie wir wissen, daß ein Jeder von Euch in dem Bewußtsein treu erfüllter Wehrmannspflicht den schönsten Lohn für die gebrachten Opfer zu erblicken bereit sein wird.

Bern, den 20. Heumonath 1870.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiff.

Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die
Konzessionen für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn
von Wädensweil nach Einsiedeln.

(Vom 14. Juli 1870.)

Tit. I

Von Seite der Regierungen der Kantone Zürich und Schwyz sind dem Bundesrath die von diesen Kantonen für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn Wädensweil-Einsiedeln, nämlich:

- a. von Zürich für die Strecke Wädensweil bis an die zürich-schwyzerrische Kantongrenze bei der Schindellegi und
- b. von Schwyz für die Fortsetzung von der bezeichneten Grenze bis Einsiedeln eingegangen, mit dem Gesuche, es möchte der Bundesrath bei der hohen Bundesversammlung die Genehmigung dieser beiden Konzessionen auswirken.

Nachdem wir dieselben geprüft, sind wir im Falle, Ihnen darüber in Folgendem Bericht und Antrag zu hinerbringen.

Beide Konzessionen sind in ihren Bestimmungen wörtlich gleichlautend und geben uns nur zu wenigen Bemerkungen Veranlassung.

Die Dauer der vorliegenden Konzessionen erstreckt sich bis 1. Januar 1969, und die Rückkaufstermine sind gestellt auf 1. Mai 1918, 1933, 1948, 1963 und 1969 (1. Januar).

Kreisschreiben des Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend die an die kriegsführenden Staaten und an die Mächte, welche als Garanten der Verträge von 1815 erscheinen, gemachte Kundgebung. (Vom 18. Juli 1870.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.07.1870
Date	
Data	
Seite	9-17
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 564

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.